Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Jentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitgiles des Befammerbandes der driftlichen Gewertichaften und des Deutschen Gewertichaftebundes.

Ericheint alle 14 Tage. Durch die Doft bezogen vierteljagritch 1.50 Rm. Ungeigen: Die dreigefpaltene mm - Zeile 0.15 Rin.

fauptgeichaftsfelle: Roin a. Rh., Julicher Strafe 27 . gernfprecher 21 22 62 Redattionsfolup: Montage vor Erfdeinen

Wer kenní sich noch aus?

Ein Beitrag zur jetzigen unhaltbaren Lage des Arbeitsrechts

in alter Grundsatz in der Rechtspflege lautei: "Untenntnis der Gesetze schützt nicht vor Strafe oder Schaden". Ohne dem ist teine geordnete Rechtspflege möglich. Wohin follte es mit der staatlichen Rechtsordnung kommen, wenn jeder Rechtsbrecher den Einmand ber Untenninis erheben fonnte und ihn dadurch vor Strafe ichuste ober von der Pflichtleiftung befreite? Beder Staatsburger hat daher die Pflicht, fich die notwendigen Kenntniffe auf dem Rechtsgebiete anzueignen. Benigstens muß er jene Gesetze und Rechtsordnungen tennen, von denen er in seinem privaten und beruflichen Leben direkt berührt wird, die sein Berhältnis zu ben übrigen Staatsbürgern regelt.

Anderseits hat jede Staatsgewalt, jede gesetgebende Körperschaft die Berpstichtung, die Rechtsordnungen, die Gefebe fo gu faffen, daß der durchichnittlich begabte Staats. burger in der Lage ift, fich ein richtiges Bild von feinen gefehlichen Rechten und Pflichten zu machen. Nicht erft ein paar Semester Recht zu studieren braucht, um sich im taglichen Leben zurechtfinden zu können.

Das aber ift heute vielen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hinsichtlich ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten, die dem Arbeits- oder Dienstvertrag entspringen, nicht mehr möglich. Mehrere Dugend Gesetze und gesetzliche Berordnungen tommen hier in Betracht, die unmöglich in ihren Einzelheiten den Betreffenden vollständig betannt fein tonnen.

Der Ruf nach einer Bereinfachung, größerer Uebersicht-lichteit des Sozial- und Arbeitsrechts ist doher durchaus berechtigt. Unftatt aber diefen dringenden Bedurfniffen Rechnung du tragen, ift diese Rechtsordnung noch weiter auseinandergeriffen, noch unübersichtlicher gemacht worden.

In folgendem foll nicht bas gesamte Arbeitsrecht, soweit es für die öffentlichen Betriebe, Arbeitgeber und Arbeitsehmer, gilt, behandelt werden, sondern nur ein kleiner Ausschnitt baraus, soweit die Lohnbildung in Betracht

Für die Lohnbildung in diesen Betrieben gilt als Rechtsgrundlage:

- 1. Die Berfaffung des Deutschen Reiches.
- 2 Das Burgerliche Gefenbuch mit feinen Borichriften über ben Dienftvertrag im befonberen
- 3. Die Reichsgemerbeordnung, foweit die betreffenden Betriebe biefer unterfteben.
- 4. Die Tarifvertragsordnung in der Fassung der Befannt-machung vom 1 Mars 1928. 5. Die zweite Berordnung des Reichsprafidenten zur Siche-
- rung von Birtichaft und Finangen. Bom 5. Juni 1931.
- 6. Dritte Berordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Birtschaft und Finanzen. Bom 6. Oktober 1931.
 7. Bierte Berordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen. Bom 8. Dezember 1931.

- 8. Berordnung des Reichsprufidenten gur Belebung der Birtichaft. Bom 4. Geptember 1932.
- 9. Berordnung zur Bermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit. Bom 5. September 1932.
- 10. Berordnung gur Durchführung und Ergangung der Berordnung gur Bermehrung und Erhaltung der Arbeits. gelegenheit. Bom 14. Geptember 1932,
- 11. 3meite Berordnung jur Durchführung und Ergangung der Berordnung zur Bermehrung und Erholtung der Arbeitsgelegenheit. Bom 21. September 1932.
- -12. Dritte Berordnung jur Durchführung und Ergangung der Berordnung dur Bermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit. Bom 3. Oftober 1932.

Damit mare das Dupend Gefepe voll, die für die Lohnbildung in den öffentlichen Betrieben in Betracht tommen. Falfch mare es anzunehmen, alle diefe 12 Befeke bildeten eine organische Fortbildung, dienten der Berfeinerung und zwedmäßigen Gestaltung des Arbeitsrechts. Das Gegenteil ift der Fall. Die Grundtendenzen der verschiedenen Gefete laufen nicht parallel. widerinrechen fich, beben fich jum Tell gegenseitig auf

Die Reichsverfaffung beidrantt jich naturgemäß auf ge-wiffe Grundrechte, gibt die Rorm, in beffen Rahmen bie übrigen Gefege fich zu halten haben.

Burgerliches Gejegbuch und Gemerbeordnung geben binlichtlich ber Lohnbildung bom Einzelarbeitsvertrag aus. Die Lohnhöhe ift hierbei abhängig von bem Inhalte bes geichloffenen Bertrages. Berforpert die individuelle, liberale Muffaffung von der Birtichaft, nach ber der Staat ben Bertragsparteien volle Freiheit laffen foll Lohnbestimmender Fattor ift daher lediglich die individuell gefroffene Bereinbarung. Zwei theoretijch vollständig freie Menichen lollen in Freiheit fich über gegenseitige Rechte und Bflichten einigen und auf diefer Grundlage einen Bertrag follegen.

In Wirklichkeit ist jedoch der Arbeitnehmer nicht frei, nicht unabhängig. Nichts als seine Arbeitsfraft bestigend, ist er gezwungen, diese täglich zu verkausen, um leben zu können. Dieses täglich auf die Berwertung der Arbeitstraft Angewiesensein schafft dem Arbeitgeber eine Neberlegenheit. Er tann, trop aller juriftischen Konftruftionen über ben freien Arbeitsvertrag, deffen Bedingungen einfeitig bittieren.

Roch bevor die Staatsgemalt eine gefetliche Grundlage und Sicherheit geichaffen, verftanden es die Arbeitnehmer. durch ihren Bufammenfchluß fich ein Stud Freiheit gu erfampfen. Hauptlächlich in den handwertsmäßigen Berufen gelang es, den individuellen perjönlichen Arbeitsvertrag durch den tarporativen, den Tarifvertrag, teltweife zu erfesen. Un Stelle bes einzelnen Arbeitnehmers trat bie Organija-tion, Die Gewertichaft, dem einzelnen Arbeitgeber ober deffen Organisation, dem Arbeitgeberverband, gegenüber. So leicht entbehrlich der einzelne Arbeitnehmer auch ist, zusammengeschlossen aber bildeten sie eine Macht, deffen Buniche nicht unbeachtet bleiben tonnen. Lohnbestimmender Fattor murbe der Bertrag, von den Tarifparteien in freier Bereinbarung getroffen, ober aber auch öfters erft nach har-

ten Rampfen als Ergebnis hervortretend.

Die Tarifvertragsordnung vom Dezember 1918 ichuf für diefe torporativen Arbeitsvertrage eine gefegliche Grundlage, sicherte ihnen einen besonderen staatlichen Schut für ihre Durchführung und Einhaltung zu. Sie stellte den Inhalt der Tarifverträge über den ber Einzelarbeitsverträge Uebergang ber normativen Bestimmungen des Tarifvertrages in ben Gingelarbeitsvertrag, Unabbingbarteit ber Tarifverträge.

Staatspolitifche Ermagungen veranlaften die Gefet: gebungsfattoren, barüber hinaus der Staatsgemalt ein Eingriffsrecht in die Lohnbildung zu geben. Die Tätigkeit der Schlichtungsausschüffe und der amtlichen Schlichter, Fällung von Schiedssprüchen, stellt noch keinen staatlichen Eingrist in die Bertragshoheit der Barteien dar. Erst durch die Berbindlichteitsertlärung eines Schiedsfpruches burch Schlichter oder Reichsarbeitsminifter, ober die Allgemeinverbindlichteitserflärung eines Tarifvertrages ichafft einen Buftand, ber allgemein mit politifcher Robnbildung" bezeichnet mirb. Durch einen Sobeitsalt des Staates wird hier in die freie Lohnbildung durch Einzel- oder Rorporativlohnvertrag ein-gegriffen. Trogdem ftand auch unter diefem neuen Arbeitsrecht der Bille der Bertragsparteien über den der Staatsgewalt. Der Staatsgewalt war teine Möglichkeit gegeben, in dieses Bertragsrecht der Parteien einzugreifen, wenn sie Bu einer Ginigung tommen wollten und einen Bertrag tätigten. Immer hatte bas Bertragsrecht ben Bortritt vor bem Eingreifen der Staatsgewalt, die fich darauf bedrantte, ben Lobn felbit gu beftimmen, wenn die Barteien fich nicht einigen wollten, bas Gemeinwohl aber Ruhe und Frieben in bem betreffenden Gemerbezweige forderte. Eine organische Beiterentmidlung bes Arbeitsrechts hinsichtlich ber Lohnbildung mar insoweit zu verzeichnen, daß nicht mehr der einzelne Arbeitgeber und Arbeitnehmer lohnbe-finnmender Faktor war, sondern die Organisationen der-elben. Selbstwerwaltung und Selbstwerantwortung, nicht mehr des einzelnen, sondern in der Gesamtheit des Berufes oder eines Gewerbes sollen die Berhältniffe zwischen Ar-beitgeber und Arbeitnehmer regeln. Der Staat bot hierzu Silfsftellung und rechtliche Sicherheit für die getroffenen

Bereinbarungen.
— Gewiß, diese Rechtsorbnung für die Lohnbildung mag dem Ideal nicht ganz entsprechen. Unvolltommenheiten ausweisen, nicht schmiegiam genug gewesen sein, um sich ben burch Krieg, Instation und Beltkrife ganz abnormen wirtschaft-lichen Berhältnissen ganz anzupassen. Im Prinzip und ihrer Brundtendenz entsprach sie den neuzeitlichen Berhältnissen

durchaus.

In der weiteren Entwicklung des Arbeitsrechts aber ift ber Hebel vollständig herungeworfen. Zwar nicht im Sinne der Arbeitgeber, die wieder vollständige Freiheit für die Lohnbisdung verlangten, sondern eine Berstärkung des staatlichen Einslusses auf die Lohnbisdung. Den Ansang machte die Rotverordnung vom 5. Juni 1932, wodurch die öffentlichen Betriebe und Berwaltungen,

also die Arbeitgeber, die Berechtigung erhielten und ver-pflichtet wurden, die Löhne ihrer Arbeiter nach denen ihnen genau vorgeschriebenen Sahen einseitig festzusehen. Die Rechte aus dem Einzelvertrag wie auch aus dem Larisverfrag wurden den Arbeitnehmern genommen. Sofern die Gemeinden usw. diese Rechte aus sozialen und wirtschaftlichen Grunden nicht mahrnehmen wollten und auch vielfach nicht konnten, feste ber Druck ber Reichsregierung, bes Reichsfinanzminifters ein.

Die Berordnung vom 4. September geftattete neben ber Reichsregierung, die bisher nur über die Landesregierungen die Gemeinden ufw. zwingen konnte, die von ihr als ange-meffen erachteten Löhne festzusehen, nunmehr auch formal-rechtlich den obersten Landesfinanzbehörden, die Löhne endgultig festzusehen. Sofern gefährdete Betriebe in Betracht konunen, hat baneben noch der Schlichter nach der Berordmung pam 5. September bas Recht, in bie Lohnbildung einzugreifen.

Rach der jegigen Rechtslage sind die lohnjestsehenden Fattoren

1. nach dem Bürgerlichen Rechte und der Gewerbeordnung die einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer burch indivi-

duelle Bereinbarung.

2. Rach der Tarifvertragsordnung; die wirtichaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, oder die Bewertichaft ber Arbeitnehmer und ein einzelnen Arbeitgeber durch eine tarifvertragliche Bereinbarung.

Rommt teine Bereinbarung zustande, oder wird der Schiedsfpruch eines vertraglichen ober ftaatlichen Schlichtungsausichuffes nicht beiderfeitig angenommen, tann

3. der Schlichter ober ber Reichsarbeitsminifter den Schiedsfpruch für verbindlich ertlären und bamit die Lähne bestimmen. Rach der Rotverordnung vom 5. Juli 1931 hat der

4. Arbeitgeber gang einseitig bas Recht und die Bflicht, die Bohne in bem porgezeichneten Rahmen feftzufegen.

Beigert er fich, von diefem Rechte Gebrauch zu machen, gieht er vor, an deffen Stelle eine tarifvertragliche Bereinbarung zu treffen, die andere Lohnfage beftimmt, wie ihm porgeichrieben, fann

5. die Reichsregierung (Reichsfinanzminifter) den Arbeitgeber zwingen, von der Bereinbarung gurudzutreten und

andere Lohnfäge zu zahlen.

Durch die Rotverordnung vom 4. September geht das Recht ber Beanftandung und Augertraftjegung der tarif. vertraglich vereinbarten Löone nicht von ber Reichsregierung auf andere staatliche Organe über, fondern wird neben der Reichsregierung auch den oberften Bandesfinanzbehorden verlieben, Damit treten diefe als

6. lohnbestimmender Fattor hervor.

Durch die Berordnung vom 5. September 1931 find weitere zwei lohnbeftimmende Fattoren geschaffen worden. Bunächft

7. der Arbeitgeber. Er tann zwar bei Reueinstellungen, auf Grund diefer Berordnung weder den auf individueller oder tarifvertraglicher Bafis feftgefetten oder durch die Reichsregierung ober oberft Sandesfinanzbehörbe beftimmten Lohn nicht andern. Bohl aber fteht ihm ein Leiftungsvermeigerungsrecht zu, den Tariflohn für die 31. bis 40. Arbeitswochenstunde in vollem Umfange zu zahlen und tann einen Teil besfelben, je nach ber Babl ber neueingestellten Angeftellten ober Arbeiter, bis gu 50 Brogent einbehalten.

In der Braxis, in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Be-deutung ist es allerdings gleich, ob der Taristohn für die genannten Wochenstunden bis zu 50 Prozent gefürzt wird, oder ob an dessen Stelle das Zurudhaltungsrecht tritt.

Bulegt ericheint bann noch für jogenannte gefährdete Be-triebe zum zweiten Male ber Schlichter als 8. sohnbestimmende Instanz, Rach ber Berordnung vom 5. September tann er in gefährbeten Betrieben, über alle anderen Faltoren hinweg, und ohne daß feine Enticheibung ber richterlichen Rachprüfung unterliegt, die Lariflöhne bis zu 20 Brogent fürgen.

Dabei ist festzustellen, daß die Rechte der acht lohnbestim menden Fattoren nicht organisch gegliedert find, sondern zum Teil nebeneinander bestehen. Gine gegenseitige scharfe Abgrenzung und unzweideutige Rechtslage befteht nur bin sichtlich des Berhältnisses zwischen dem auf individueller oder tarifvertraglicher Basis bestimmten Lohn. hier hat Gejeggebung und Rechtiprechung Rlarheit geichaffen.

Das durch die Notverordnungen geschaffene Arbeitsrecht dagegen ift faft nur bem befonders geschulten Fachmanne ver ftändlich. Da teine nachfolgende Berordnung die die Löhne ber Arbeiter der öffentlichen Betriebe betreffenden Bestimmungen ber porhergehenden Berordnungen aufhebt, find fie rechtlich noch alle anwendbar. Rach der jegigen Rechtslage tann bet Lohn gleichzeitig vom Arbeitgeber, bem Reichsarbeitsminifter, bem Reichsfinanzminifter, der oberften Candesfinanzbehörbe. dem Schlichter, und zwar voneinander abweichend, felte fest werben. Brattisch ift bereits ein Fall zu verzeichnen wo der Reichsarbeitsminister einen Tarifvertrag für ver bindlich ertfarte, der bereits durch Notverordnung abgeant dert mar.

Daß unter solchen Berhältnissen sast tein Arbeitgeber und Arbeiter mehr weiß, wie die Rechtslage genau liegt, ist verständlich. Rur die eine große Linie durchzieht die seit Jahresfrist vorgenommenen Aenderungen des Arbeitszechts: der schwächsten Schulter die Kosten des Wiederausbaues der Wirtschaft restlos aufzuerlegen. Diesem Bestreben gegenüber werden alle Bedenken, die sich hieraus für eine gerechte, klare und verständliche Rechtsordnung ergeben, zurückgestellt. Selbst der Rechtsgrundsak, keiner dars seinem Richter entzogen werden, jedem Staatsbürger steht es offen, vermögensrechtliche Streitsragen vor den ordentlichen Richter zu bringen, dort untersuchen und entschen zu lassen, ist verletzt. "Himmelschreiende Sünde" nennt das christliche Sittengeletz die Borenthaltung des verdienten Lohnes. Arbeitslohn ist mehr wie Eigentum und Vermögen. Bon ihm hängt Leben und Gesundheit, die ganze wirtschaftsliche Existenz einer Familie ab. Beeinflußt das kulturelse und sittliche Leben, kann aber auch, wenn unzulänglich, die Quelle von großen sittlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gesahren für die Gesamtheit sein. Bernünstige Staatssührung wird daher gerade den Lohn in seiner rechtlichen

Stellung besonders pfleglich behandeln. Statt deffen nimmt die jezige staatliche Rechtsordnung dem Arbeiter in einem Falle das Recht, vom ordentlichen unabhängigen Richter nachprüfen zu lassen, ob er den verdienten Lohn erhalten hat oder nicht.

Wohl einzig steht auch der Fall, daß jemand die Rosten für die Brüsung tragen muß, ob nicht er in seinen Rechten und Eigentum gekürzt werden kann. Tatsächlich ist dieses in der Berordnung vom 5. September der Fall, wo die Rosten der Prüsung der gefährdeten Betriebe durch die Schlichter von der Arbeitslosenversicherungsanstalt, also auch aus den Beiträgen der Arbeiter getragen werden sollen.

Gewiß, die Anturbelung der Birtschaft erfordert Opfer von allen. Aber die Mißachtung, die in einer solchen Behandlung des Arbeitslohnes liegt, und damit den Arbeiter als Mensch und Staatsbürger selbst trifft, dafür wird die Arbeiterschaft niemals Berständnis ausbringen und nicht nur mit allen gewertschaftlichen, sondern auch den Röglichteiten, die ihnen die Staatsbürgerrechte geben, dagegen antämpsen.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1931

Während des Jahres 1931 kam die Weltwirtschaftstrise voll zum Ausbruch. Betrug 1928 im Monatsdurchichnitt der Produktionswert noch 7 Milliarden NM., so im Jahre 1931 nur noch 4 Milliarden NM. Das Bolkseinkommen, welches mit 76,1 Milliarden NM. im Jahre 1929 seinen Höchststand erzeichte, sank auf 50—60 Milliarden NM im Jahre 1931, insolgebessen stieg die Arbeitslosenzisser von 4,9 auf 5,7 Millianen. In dem großen Elend, welches diese Jissern verkörpert, hat in startem Maße auch eine unverantwortliche Wirtschaftssührung beigetragen, die das Vertrauen zur deutschen Wirtschaft erschütterte. Die langanhaltende Arbeitslosigkeit konnte selbsisverständlich an der

Mitgliederzahl

nicht spurlos vorübergehen. Mit Ausnahme des Buchdruderund Rahrungsmittelarbeiterverbandes hatten alle Verbände einen Rüdgang der Mitgliederzahlen zu verzeichnen, der am kärksen bei den Tabat- und Bauarbeitern war, die auch unter der Krise am meisten zu keiden hatten. Ende 1931 zählten die 18 Berbände des Gesamtverbandes der christlichen Gewertschaften 577 512 Mitglieder gegen 658 707 im Borjahr, einschliehlich der torporativ angeschlossenen Gruppe der Verkehrs- und Staatsbediensteten waren es 1930 778 863 und Ende 1931 698 472 Mitglieder. Der Rüdgang beträgt mithin 80 391 Mitglieder oder 10,3 v. Heber die Berhältnisse bei den einzelven Verbänden gibt nachsolgende Uebersicht Ausschluß.

Es mag mancher mit Beffimismus erfüllt werben, wenn er Dieje rudlaufige Entwidlung fieht und nicht im Bufammenhang mit bem Gefamtgefchehen betrachtet. Bum Schwarziehen ift aber fein Grund vorhanden. Durch monate- und jahrelange Arbeitslofigfeit geht bie Berbindung mit ber Gewertschaft verloren. Grundlage aller Statiftit tonnen nur die Mitglieder fein, welche noch am Berbandsleben fich beteiligen und ihren Ber-Pflichtungen nachtommen. Die ftart gefürzten Unterftugungen machen es aber vielfach unmöglich, felbst ben Anertennungs-beitrag von 10 bzw. 25 Pfennig zu zahlen. Manche Mitläufer And gleichfalls "jeitwärts in die Bujche" gegangen, aber ber Rern ift noch gut und bleibt erhalten, wenn auch im Laufe dieles Jahres weitere Abstriche erfolgen mußten, Rundgebungen, Die jest anläglich bes 13. Kongresses bes Gesamtverbandes, beweifen bas. Gerade bie Ereigniffe ber letten Monate zeigen beutlich, bag außer ber Gewertschaftsbewegung tein ficherer Stuppuntt für die Arbeitnehmerichaft mehr gegeben ift. Parteien, Die mit Kingenden Ramen und geldstrogenden Kassen in den Bahlkampf zogen, find froh, wenn sie im nächten Reichstag boch ein viertel oder halbes Dugend Mandate erringen. Millionen Wähler, darunter viele Arbeitnehmer, haben ihnen den nen Babler, barunter viele Arbeitnehmer, haben ihnen ben Auden getehrt. Für biefe Parteien wird es aber taum eine Auferstehung geben, weil der Inhalt ihres Programms überbolt ift, mabrend ber Gewertichaftsgebante im Bolte lebt. In

1. Die Mitgliedernerhültniffe in ben Berbanben in ben Jahren 1930 und 1931.

Verbänbe	3ats ber Mitglieb Orts- insgefa		anti		Meye Sgu	
1. Bauarbeiter	gruppen		Enbe 1931	toe	niger	
	305	49 113	41 382		7 731	
2. Befleidungsarbeiter 3. Bergarbeiter	74	8 674	7 527	-	1 147	
4. Buchdrucker	1 148	100 128	86 890		13 238	
	132	4 189	4 468	+	274	
5. Fabritarbeiter	58	68 000			40.00	
6. Gasthausangestellte	168	21 452	20 001	مثنه	1 451	
7. Arbeitnehmer öffentlicher						
Betriebe	358	40 006	36 201	-	3 805	
8. Graphiter	136	5 133	4 876		257	
9. Hausgehilfen	20	3 384	3 296		88	
D. Heimarbeiterinnen	62	7 289	6 637	-	642	
1. Holzarbeiter	475	30 050	25 468		4 582	
2. Landarbeiter	1 686	72 749	62 080		10 669	
3. Lederarbeiter	92	11 066	9 644		1 422	
4. Maler	75	3 939	3 278		661	
5. Metallarbeiter	156	126 619	112 898		13 721	
6. Nahrungsmittelarbeiter	103	10 512	11 298	+	786	
7. Labafarbeiter	309	21 702	15 611	- A	6 091	
8. Textilarbeiter	374	74 702	64 355	4	10 347	
*****	5 726	-			7	
oruppe der Bertehrs- unb	9 120	658 707	577 512		81 195	
Staatsbediensteten	٠,	100 150	A WAY IN NOT	٠.	7	
- tuatmocotenfteten		120 156	120 960	+	804	
and the same		778 863	698 472		80.391	

bem Maße, wie sich die Werktätten und sonstigen Arbeitsstätten wieder mit Arbeitern füllen, werden sich auch wieder die Reihen der Gewerkschaften verstärken. Dann werden sie erneut vorstoßen und das wiedererringen, was seht unter dem Druck der Krise preisgegeben werden mußte.

Für uns als driftliche Gewertschaftler ergibt sich aus der jehigen Lage noch eine besondere Aufgabe. Der Mitgliederrückgang der Gesamtbewegung beträgt 10,3 v. 5., bei der freien Gewertschaftsrichtung 12,3 v. 5. Es hat sich wieder bewiesen, das die chriftliche Gewertschaftsbewegung ein viel seiteres Gestüge ausweist. Wir müllen deshalb Korsorge treffen, das wir bei einem Konjunkfurausschwung sofort auf breitester Front vorstoßen können und den Anteil unserer Bewegung an der gewerkschaftlichen Front noch vergrößern.

Selbstverständlich find die Ereignisse des letten Jahres nicht spurios an den

Berbandstaffen

vorübergegangen. Mit Ausnahme bes Buchdruderverbandes verzeichnen alle Berbande geringere Einnahmen als 1930, mah-

rend die Ausgaben bei vielen noch weiter gestiegen find. Einige Berbände mußten daher ihre Rüdlagen in Anspruch nehmen, um ihren Verpflichtungen nachtommen zu können. Bei allen Berbänden des Gesamtverbandes zusammen übersteigen die Ausgaben die Einnahmen um 202 868 RM. Im einzelnen gibt nachsolgende Labelle näheren Ausschluß.

2. Gegenüberftellung ber Einnahmen und Ausgaben ber Berbande.

Derbanbe		ınnabıncıı RIN	Gejamtausgaben in RM		
	1930	1931	1930	1931	
1. Bauarbeiter 2. Bettelbungsarbeiter 3. Bergarbeiter 4. Buchbruder 5. Fabritarbeiter 6. Gaitbausangestellte 7. Strbeitnehmer össentlich. Betriebe 8. Graphitet 9. Hausgehissen 11. Holgarbeiter 12. Landarbeiter 13. Leberarbeiter 14. Maler 15. Paetallarbeiter 16. Rahrungsmittelarbeiter	1 974 521 293 787 3 286 181 432 770 2 735 171 1 688 418 1 589 450 263 244 18 702 77 790 1 170 709 936 752 383 424 130 277 5 985 602	1 133 916 185 166 2 771 646 436 304 2 296 071 1 516 175 245 345 17 940 60 642 711 920 791 459 322 160 85 172 4 574 158 339 285	2 054 965 293 949 2 238 210 445 280 2 268 452 1 348 410 1 348 410 224 875 18 624 7 290 818 934 796 3 11 287 141 193 5 558 838 251 820	2 156 002 186 140 2 579 942 505 497 2 637 277 1 339 885 2 18 754 1 7 576 56 271 922 137 790 749 350 930 114 486 4 787 053	
17. Tabafarbeiter 18. Tertilarbeiter	424 853 2 545 246	348 515 2 112 807	386 201 2 135 508	346 406 1 945 169	
Rocporativ burch ben Cejanitverband beut- icher Bettebes und Ctaatobediensteten an- geschlossen Berbanbe	24 278 059 2 521 000	19 521 615 2 051 000	21 561 237	20 724 481	

Trosbein einzelne Verbände, die ichon seit langem eine hohe Arbeitslostgfeit verzeichnen, zu Unterstügungsfürzungen schreiten mußten, erreichen die ausgezahlten Unterstügungen gewaltige Beträge Un Arbeitslosenunterstüßung wurden über an Krantenunterstüßung über 15 Millionen RM. ausgezahlt. Die Verbandsinvaltdenunterstüßung — obwohl erst bei wenig Berbänden voll in Krast — ersorderte schon 0,5, Sterbegeld und sonkige Unterstüßungen über 0,9 Millionen RM. Die Streit- und Gemaßtregeltenunterstüßung machte im Jahre 1931 über 0,7 Millionen RM. aus. Es sind so in Form von direkten Barunterstüßungen rund 40 v. H. der Gesanteinnahmen den Mitgliedern wieder zugeflossen. Außer der Streit- und Gemaßtregeltenunterstüßung verursachten Lohnsemegungen und Arbeitseinstellungen Kosten von 1,2 und der Rechtsschuß von sast 0,8 Millionen RM.

Lohn, und Tarifoertäge

waren einem gewaltigen Anturm ber Arbeitgeber ausgesetzt. Bur Abmehr besselben wurden 162 Streits geführt und mußten 77 Aussperrungen in Kauf genommen werden. Die Bahl der Taxifverträge, an denen die Berbände beteiligt sind, Itieg von 1687 auf 1743. Ein Zeichen, daß die Bewegung trop Krisenzeit in die Berhältnisse der Arbeiter gestaltend eingreifen fann.

Rechts dus.

Gin wichtigen Mittel ber gewertschaftlichen hilfe ift ber Rechtsichut Durch die vielen Aenderungen auf dem Gebiete ber Sozialverficherung haben fich in diesem Zweige des Rechtsichunges die Arbeiten bedeutend vermehrt.

3. Medica	distribution of land	
Alex Combatta da	dunerteilung.	

Ö.		**	K. K. Silvers	14.5000 47.700		_			
	01		- 23	- W. W. W. W.	ustünf		hriftläke	Termine	
1	Walter	7.7	v 11 m	5 . WA		A 7. 7. 7.	113.5	14	
7	Arbeitsve	TITES	495	OF 1 20 15 40	115290	25	49 312	23 400	
	Betrieber	Stamal.	4	* 4 P. 4	31420	100	3. 1 de	to della to the Table	٠
				e -4	91420	200	7 191	1 943	
ú.	Aranieav	ernetter	ina .	4,	24 617	79: 1. 3	4 231	4 070	١
				See Mary	WA CIT !	1447.3	4 201	1.970	
X.	Unfallver	Herun	•	2987203	45 710		31 720	8 114	
				· 10 / 10 / 10	STATE OF THE PARTY		2 Mar. 19	0 114	
1	Invaliber	inethine	runa	- 37 %	53 423		31 427	2 240	
i.	Current de		100 S - 110 S	A. M	Acres Addings		Marie Ton	1 30 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
9	Rnappide	1120611	merun	2.00	23 207		16 617	527	

Angeftelltenverficherung	1 170	212	26
Militärverforgung	1 422	523	212
Kriegs- u. Bei igungsichaben	573	292	45
Arbeitslofenverficherung	102 397	44 292	8 203
Burjorgepflichtver ordnung	24 117	12 413	1 677
Stouerjachen	22 377	18 917	344
Mietitreitigfeiten	4 720	2 370	597
Zivilprozeß	17 324	15 023	1 477
Sonitiges	26890	18 730	923

Durch die Sauptgeschäftsstelle murben beim Reichsverficherungsamt folgende Falle vertreten: Unfallversicherung 482. da= von 76 mit vollem und 20 mit teilweifem Erfolg; Juvalidenversicherung 88, bavon mit vollem Erfolg 3, mit teilweisem 12; Rnappichaftsverficherung 94, mit vollem Erfolg 8, mit teil= weifem 19 Galle. Betreffs ber Arbeitelofenverficherung murde in 8 Källen eine Burudverweifung an die Borinftang unter Aufstellung eines Grundfages erreicht. Beim Reichsverforgungsgericht murbe von 17 Refurien in 6 Fallen ein Erfolg erzielt 19 Sachen wegen Bejagungspersonenichaben murben por dem Reichswirtschaftsgericht vertreten, von benen in 6 ein voller und in 2 ein teilmeifer Erfolg erzielt murbe. Wer icon einmal mit dem Oberversicherungsamt zu tun hatte, weiß, wie fehr bort gefiebt wird, benn noch beim Reichsverficherungsamt einen Erfolg berauszuholen, heißt augerordentlich viel. Dem einzelnen mare dies gar nicht möglich, bas vermag nur ber Spezialift, der fich eingehend mit biefen Gefegen und ben ftandigen Menderungen befagt.

Das Bilbungsmefen

mußte der Beit entsprechend umgestellt werben. Dies gilt vor allem für bie mehrwöchentlichen Rurje in "Unfer Saus", weil es für die Aursustellnehmer hinterher schwer war, wieder ihre alten Arbeitsplage wiederzuerhalten. Aus biefem Grunde murde die Aurfusdnuer etwas verturgt. Befonders ftart maren dabei die Arbeitstofen vertreten, für die auch ein spezieller Kursus stattsand. An 12 Aursen nahmen 350 Personen teil. Daneben liefen noch Wochenendfurfe ber Kartelle und Berbande. Die beiden Fachichulen für Wirtschaft und Bermaltung in Duffeldorf und Berlin murben von 18 christlichen Gemerfichaftlern besucht. Bur Unterftugung bes Kursuswesens wurden die Lehrbogen, welche auch augerhalb ber Gewertschaftsbewegung ftart beaditet merben, weiter ausgebaut. Die 18 Perbande und der Gesamtverband haben flir biefes Bildungswefen rund 780 000 RM aufgewandt. Dag biefe Cummen und bie Arbeit in ben Rurfen nicht vergebens mar, hat unfer letter Berbandstag bewiesen, ber von allen Teilnehmern gerühmt wird, wegen der geiftigen Sohe, auf der fich die Distuffion bewegte, In diesem Zusammenhang sei noch auf den Christlichen Gewertsichaftsverlag, der 1931 einen Umsag von 103 279 RM hatte, verwiesen und unferen Mitgliedern bei allen Buchbestellungen beftens empfohlen

Rartelie.

Bur die örtliche Bewegung ift ber Bufammenichlug ber einzelnen Berbande zu Kartellen von größter Wichtigleit. Das Ansehen unserer Bewegung nach außen bin ift nicht so febr von ber Starte eines Berbandes, ale von ber Größe ber Gefamt-mitgliebergabl abhangig, die bie driftlichen Gewertschaften am Orte haben, auch hier gilt bas Bort: Ginigfeit macht ftart. Deshalb ift es Bflicht aller Ortsgruppen, fich attiv an ber Rartellarbeit ju beteiligen. Ende des Jahres 1931 bestanden 368 Rartelle, von denen 381 berichteten, bie 478 826 Mitglieder gahlten (einschlieflich ber Berfehrsbebienfteten). Bon ben 577 512 Mitgliedern des Gesamtverbandes der ctiftlichen Gewert-Sartellen erfast. Unjer Berband ift mit 88,4 o. h. feiner Mitgliederzahl in benfelben vertreten. Berildfichtigt man, bag in den nichtberichtenden Kartellen auch noch Mitglieder von uns find und viele Strafenmarter und Flugbauarbeiter auferhalb der Kartellbegirte wohnen, fo ift das Ergebnis für uns gufriedenstellend. Es wird nur noch versucht werden muffen, daß Die ableits gelegenen Gruppen bem nachften Rartell angeichloffen werben, um fo bie Bedeutung berfelben ju erhöhen.

Der Bericht zeigt Krisennot, er kundet aber auch von vieler Arbeit, die nicht vergebens war. Die Arbeitnehmerschaft steht in Berteidigungsstellung, sorgen wir dafür, daß unsere Linien intatt bleiben, damit 3. 3t. des Wirtschaftsumschwunges ein

entichloffenes, folagfraftiges Beer vorhanden ift.

Neuformung der Wirtschaft

Wenn fich das Unternehmertum in den Jahren 1918-1919 bem Tarifgedanten freundlicher gegenüberftellte, als es vor bem Krieg der Fall mar, dann geichah diefes hauptfächlich unter dem Drud einer revolutionaren Beit in Berbindung mit einer gewiffen Angftpinchoie.

Wer jedoch geglaubt hat, daß die Tarifbereitschaft als gerechter Ausgleich des wirtichaftlich Stärleren zum Schwächeren vom Unternehmertum gewertet würde, der jah sich sich in ganz turzer Zeit getäuscht. Wenn man in den Jahren des Zusammenstruchs in Deutschland den Blick auf die Gewerkschaften als Belfer richtete und freundliche Worte für fie fand, fo trat jedoch

bato ein Umidmung ein.

Immer mehr fongentrierte das Unternehmertum den offenen und geheimen Rampf gegen tarifliche Bindungen. Man redete wirtichaftlicher Gebundenheit durch Gleichnacheret feitens Gewerfichaften. Immer lauter murden bie Stimmen im ber Gewertschaften. Immer lauter wurden die Stimmen im Arbeitgeberlager, daß die Gewertschaften schuld an der Hem-mung des Wirtschaftsaussteges seien. Der Rus "Wirtschafts-freiheit" wurde immer stärter. Wirtschaftssührer und Afade-miter mühten sich ab, den Nachweis zu erdringen, daß die taris-liche Gebundenheit den Aussteig der Wirtschaft hemmen würde. Mit dem Auf nach Wirtschaftspreiheit meinte sedoch das

Unternehmertum, daß ber Staat die Lohn- und Arbeitsbedingungen wöllig dem freien Spiel ber Rrafte preisgebe.

Man verlangte, bag ber Tarifvertrag, bas Schlichtungsmefen und die Sozialiasten abgeschafft, oder doch erheblich abgebaut werden jollten. Mit keinem Gedanken dachte und dentt das Unternehmertum jedoch daran, selbst auf die Staatshilse zu verzichten. Da weicht man von der freien Wirtschaft ab und

verzichten. Da weicht man von der greien wirtigiast ab und verlangt die gebundene.

Unrentable Betriebe sollen durch Staatssubventionen gestügt, die ausländischen Waren durch Schutzölle serngehalten oder durch Gewährung von Exportfrediten bekämpst werden. Das Unternehmertum brauchte hier den Staat dazu, z. B. regelnd in die Kohlenwirtschaft, in die Zuder-, Jigaretten- und Jündholzsindustrie einzugreisen. Dier wünscht man nicht das freie Spiel der Kräfte, jedoch zur Ausbeutung der Arbeitstraft verlangte man Wirtschaftsfreiheit. Das Unternehmertum will ernstlisch gar keine Wirtschaftsfreiheit. Die Soziallasten sollen gesenkt werden, nicht aber die Sundikatumlagen. Die Tarisverträge sollen ges nicht aber die Syndifatumlagen. Die Tarifvertrage follen ge-lodert werben, nicht aber die Bindungen der Kartelle und

Trufte. Durch die Kartelle und Trufte find doch gange Wirtichaftezweige gebunden und wird doch der "freie Unternehmergeift" durch die gegebenen Borichriften dirett lahmgelegt.

Man redete in den Jahren 1918-1920 von dem Staat der Gewertichaften im Staat. Bon bem Staate ber Monopole, Rartelle und Truste schweigt man, und doch sind die Letzteren um so gesährlicher, als sie nicht etwa der Bolfsgesamtheit, son-dern nur gemäß ihren Bestimmungen einem gewissen Intereffententreis bienen.

Durch das Instrument ber Rartelle, Synditate und Trufte find gange Gewerbezweige planmäßig gebunden und wird ber "freie Unternehmergeift" birett in Fesseln geschlagen. hier tann man alfo vom Staate im Staate reden. Der Staat tann und darf als Bertreter ber Wejamtheit Diejen überwiegenden Ginflug weniger Intereffentengruppen nicht bulden, wenn er fich nicht der Ginfeitigfeit in der Bebandlung der Staatsburger iculbig machen mill

Noch immer hat eine folde Tendenz Explosipstoffe angesammelt, die einmal zur Explosion führen muffen. Der Staat nuß die Allgemeinheit schügen, wenn er fich nicht selbst als Staat aufe geben mill.

Mit immer größerem Drud hat ber Unternehmer-Intereffentreis die Regierung Bruning, die fich ihren Bestrebungen unwillig gegenüberftellte, befampft und ichließlich gefturgt. Mit Silfe einer nationalfogialiftifchen verblendeten Maffe

jeste fich eine Regierung in den Sattel, die ihre Aufgabe bis jegt darin erblidt, die breiten Boltsichichten noch mehr ju belasten, dem Unternehmertum jedoch alle hilfsmittel in die hande zu spielen, um aus der Not des Boltes Rugen zu ziehen. Wenn der Reichstanzler Papen an die Chrlisteit und den Aufbauwillen des deutschen Unternehmertums appelliert, dann

wird er sich täuschen. Das Unternehmertum wird schon wissen, wie man am besten zu den 400 Mart pro Einstellung kommt, ohne den gesamten Arbeitslosenmarkt zu entlasten.

Liegt nicht die Gefahr nahe, daß ein geriffener Unternehmer, nur um billige Arbeitstrafte ju befommen, Reueinstellungen

Die Reichsregierung mag vom beften Billen befeelt fein, Die Arbeitsgelegenheit ju vermehren und ben Arbeitslofenmartt du entlaften, die Pragis wird ein anderes Bilb zeigen.

Lohnbewegungen und Tarifverträge

Schiedsfpruch jur Arbeitszeitverfürzung im Tarifgebiet Rhein-Main.

Die forfichreitende Finangnot der Gemeinden ift befannt. Mus Mangel an Mitteln wurden Entlaffungen vorgenommen und Rurgarbeit burchgeführt, trogbem nehmen die Schwierigfeiten immer mehr zu. Es ift befannt, daß Roln und Frant-furt die am 1. Oftober fälligen Schulden nicht bezahlen tonnen. In Franksurt wurden jum 15. September d. J. 120 Arbeiter entlassen, mit weiteren 150 ist zu rechnen, desgleichen in Mainz mit 175 Leuten. Bei der städtischen Arbeiterschaft besteht aber teine große Luft zu ben erheblichen Lohnturzungen und bem Lohnausfall infolge Aurzarbeit noch weitere Lohnminderungen burch eine weitere Arbeitszeitverfürzung auf fich ju nehmen, Bereinbarungen darüber kamen nicht zustande. Den Städten wäre es zwar möglich, durch einseitigen Berwaltungsakt die Einzelarbeitsverträge zu kindigen und dann Kurzarbeit einzusühren, doch ist in dieser Beziehung die sechswöchentliche Künstäutersteilt für Laufen und Digungsfrift für Leute mit mehr als zehn Dienstjahren und teilmeise durch Einzelvertrag bis zu drei Monaten hinderlich. Aus diesem Grunde hat der Bezirksarbeitgeberverband die Bezirksarbeitgeberverband die Bezirksarbeitgeberverband bie Bezirksarbeitgeberbeitelle angeruten bis tollanden Schiedelpruck tallen dirfefchiedestelle angerufen, Die folgenden Schiedefpruch fally

dirksschiedsstelle angerusen, die solgenden Schiedsspruch fällt.

1. Jur Berhütung von Entlassungen ständig beschäftigter kir beitnehmer oder zwecks Einstellung von Erwerbslosen, die van Bezirtssürsorgeverband betreut werden, tann die Arbeitsseit werkurzt werden. Ueber das Ausmaß der Kürzung der Kabeitssteit ist zwischen den drklichen Tarisvertragsparteien von Fall zu Fall unter hinzuziehung der bezirklichen Bertragsarteien du Fall werhandeln. Ueber die Berhandlung ist eine Aiederschrift auszunehmen. Die Vierzigstundengerenze darf in seinem Fälle unterschriften werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so fann die Berwaltung diese Wahnahme bei allen Arbeitnehmern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen durchführen. Mird das Arbeitsverhältnis sortgesett, so gilt es als nicht unterbrochen.

2. Dieses Notabtommen gilt bis 1. April 1983. Wird es nicht einen Monat vorher gefündigt, so läuft es jeweils einen Monat meiter

Mus ben Gründen:

"Rach dem Reichsmanteltarifvertrag beträgt die durchichnitte liche tägliche Arbeitszeit acht Stunden, gleich 48 Stunden in ber Boche. Sierin ift mit ber ftanbigen Rechtiprechung bes Reichsarbeitsgerichts teine Mindeftgarantie für 48 Stunben Arbeitsgelegenheit zu erbliden, sondern lediglich bie Test-segung einer Maximalgrenze ber Arbeitszeit. Rechtliche Be-benten gegen die Einführung von Kurzarbeit bestehen daber nicht. Das ergibt fich auch ichon ohne weiteres doraus, daß unter bem disherigen Zustande unbeanstandet bei einzelnen Bermat-tungen mit 44 Stunden turz gearbeitet worden ist. Die Ar-beitszeitverfürzung auf 44 Stunden reicht aber, wie sich aus dem oben Dargelegten ergibt, heute bei einzelnen Berwaltungen nicht mehr aus. Die Durchsührung von Kurzarbeit kann nur auf meinete Art und Weise ersolgen. Einmal kann nach § 78 3ister 3 BRG. eine Betriebsvereinbarung über die Verfützigingen ber regentähren Arbeitszeit abgeschlossen werden, die net unmittelokker Wistung auf die Detrossenen Einzelarbeitsverhältnis einwirte und zum anderen kann der Arbeitgeber (ebensalt nach der händigen Rechtprechung des Reichsarbeitsgerichts) des Einzelandeitsverhältnis, soweit nicht gesehliche Rüstlichung dundbekungungen eingreisen, mit der vorgeschenen Verführigen unter gleichzeitigem Angebot eines neuen Arseitsschaftniss, nut verfürzter Arbeitszeit. Der erstere Weg erwält sich schon lett längerer Jeit im Rhein-Mainlichen Vertraßgebied dich mehr als gangbar. Bereits unter dem 17. 9. 1931 hab die Arbeitsgericht Frankfurt a. M. in einer Anzahlgebindutonder Urteile (Arbeitszecht und Schlichtung 1931, Spalto 59–62) eine größere Anzahl von Einspruchsslagen gegen die Stadt Frankfurt a. M. abgewiesen, weil eine Betriebsvereindarung über Einsührung den Auxarbeit, obwohl dieselbe an sich technisch möglich und für die damals betlagte Stadtauf graietet Are und Weife erfolgen. Ginmal tann nach § 78

gemeinde auch wirtichaftlich tragbar ericbien, vom Arbeiterrat nicht mehr abgeschlossen wurde. Desgleichen haben die städtischen Arbeiterräte in Frankfurt a. M. im September 1932 den Abfolug einer Betriebsvereinbarung über weitere Berfürzung ber Arbeitszeit abgelehnt, fo bag bie 120 Leute gefündigt merben mugten. In ben anderen Bermaltungen ift Die Stimmung ber Gruppenrate abnlich. Das Arbeitsgericht Frankfurt a. M. bat in ben erwähnten Urteilen ausgeführt, es tonne ber be-Magten Stadtgemeinde nicht angesonnen werden, die durch eine weitere Arbeitszeitverfürzung zu erwartenden Ersparnisse erft burch Kundigung ber Einzelarbeitsverhaltniffe herbeizuführen, ba bie Betlagte mit Rudficht auf Die gablreichen vertraglich vereinbarten Rundigungsfriften erft in brei Monaten, alfo in einer verhältnismäßig langen Zeit, eine fühlbare Entlastung erhalten würde." "Der zweite Weg zur Einsührung von Kutzierbeite (Kündigung der Einzelarbeitsverträge unter gleichseitigem Angebot eines neuen Arbeitsvertrags mit gekürzter Erbeitszeit) ist daher nur wirtschaftlich tragbar und praktisch durchsührbar, wenn die Kündigungsfrist für die Durchsührung pon Kurzarbeit, porbehaltlich etwaiger gejesticher Kündigungs-ichusbestimmungen einheitlich auf eine Frist herabgesetzt wird. bie die Ginführung von Rurgarbeit, fofern diefelbe aus fogialen

und wirtichaftlichen Grunden erwünscht ericheint, nicht illuforifd macht, Unter biefen Umftanden ericien es angebracht, die Kündigungsfrift in Diesem Falle auf 14 Tage herabzusegen. Um Migbrauche ju vermeiden ift aber vorgefeben, dag vor Runs digung der Einzelarbeitsvertrage jum Zwede der Einführung von Aurgarbeit zunächst der Bersuch gemacht werden muß, eine Betriebs- oder Bezirtsvereinbarung über die Einführung derfelben herbeiguführen. Erft wenn diefer Berfuch miglingt, tommt die Rundigung der Gingelarbeitsverhaltniffe in Frage. Ferner tann Kurzarbeit nur aus zwei fozialen und wirticaftlich not-wendigen Grunden eingeführt werden, nämlich zur Berhütung von Entlassungen ständig beschäftigter Arbeitnehmer oder zweds Einstellung von Erwerbelosen, die von Bezirfssürsorgeverbans ben betreut werden. Um das Existenzminimum der betreffenden den betreut werden. Um das Existenzminimum der beitessen Arbeitnehmer zu wahren, ist vorgesehen, daß die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden nicht unterschreiten darf. Durch diese Bordehalte sind die schuswürdigen Belange der Arbeitnehmerschaft aber hinreichend gewahrt. Auch die große Zahl der in der Privatindustrie beschäftigten Arbeitnehmer hat durchweg unter dem harten Drucke der wirtschaftlichen Zwangslage seit langer Zeit Kurzarbeit und zwar teilweise in viel veribarsterem Ausmaße hinnehmen mussen."

Volkswirtschaft und Sozialpolitik

Den öffentlichen Betrieben teine Steuerguticheine.

Rach ber Rotverordnung vom 5. September fieht familichen Steuerpflichtigen und Betrieben bas Recht ju, Steuerguticheine Steuerpsichtigen und Betrieben das Recht zu, Steuergutscheine zu verlangen. Sowohl entsprechend ihrer Steuerzahlung, Steuergutscheine im Werte von 40 Brozent der in der Zeit vom 1. Ottober 1932 dies 36. September 1933 geleisteten Zahlungen an Amjaz, Gewerde- und Grundsteuer, im Werte von 100 Prozent der Besörderungssteuer, wie auch im Betrage von 100 Mark sitz jeden mehr beschäftigten Arbeiter oder Angestellten pro Vierteljahr. Irgend eine Beschränfung auf bestimmte Bersomentreise oder Betriebe ist in der Rotverordnung nicht enthalten. Danach hätten auch die öffentlichen Betriebe und Berwaltung die Möglichkeit gehabt, Steuergutschein zu erwerben, wenn sie die sonitioen allgemeinen Boraussekungen erfüllen. wenn fie die sonstigen allgemeinen Borausjegungen erfüllen.

Die Durchführungsverordnung vom 26. September jedoch ichrantt das Recht der Erwerdung von Steuerguticheinen für die Ffentlichen Betriebe wesentlich ein, indem fie bestimmt: "Steuerguticheine werden nicht ausgegeben für Mehrbeschäfe

1. in Betrieben von juriftifchen Berjonen bes öffentlichen Rechts.

in Betrieben, beren Gefellichaftstapital zu mehr als bie halfte juriftijden Berjonen des öffentlichen Rechts gehört ober beren Ertrage ausschliehlich juriftischen Berjonen des bifentlichen Rechts zufliegen."

Offentigen Remis justiegen.

Danach wird feinem Regiebetrieb und saft keinem gemischtwirtschaftlichem Unternehmen die Einstellungsprämte von 100
Mart sur jeden mindestens ein Bierteljahr lang mehr beschäfligten Arbeitnehmer gewährt.

Richt eingeschräutt sur die öffentlichen Betriebe sind die Bekinnungen über die Unterschreitung der Tariflöhne bei Neueinstellungen und in gesährbeten Betrieben. Also lediglich die
Arbeiter und Angestellich sollen nach dem Millen der Regierung die Kosten für die sinanzielle Stärtung der öffentlichen
Ratrische übernehmen Betriebe übernehmen.

Betriebe übernehmen.

Das bisherige Ergebnis der Notverordnung ist, soweit die Kürzung der Larislöhne in Betracht tommt, für die Regierung ein klägliches. Der übergroße Teil der Unternehmer in der Privatwirtschaft verzichtet auf die Möglichkeit zur weiteren Gentung der taxisvertraglichen Löhne. Wohl weniger aus rein stialen Erwägungen, wie aus der Furcht heraus, in Konflist mit der Arbeiterschaft zu tommen, sich durch einen Streit um die Vorteite der Einstellungsprämie zu bringen und gewinndringende Aufträge an Konturrenzunternehmen zu verlieren. Der Wert der Laxisperträge und seine Unabdingbarteit als eine zwertästige Kaltulationsbasis und einen Schutz gegen Schmutzonfurrenz, wird auch vom Unternehmertum jeht mehr gewürdigt.

Dagn tommt die Unficherhelt, die durch Berordnungen, tros ler Durchführungsvorschriften in bas Arbeits- und Sozial-

alter Durmjuhrungsvorzuprizien in ons arveites und Sozialtecht gebracht ist.

Bon ben öffeutsichen Betrieben ist bisher noch nicht befannt geworden, das sie versuchen, auf Grund ber Noiverordnung die Lariflöhne zu türzen, Rachbem nunmehr ihnen die Möglichteit genommen, Steuergutscheine bei Mehrheschäftigung zu erwer-ben, dürste auch fernerbin mit derartigen Bersuchen in größe-ben, bürste auch fernerbin mit derartigen Bersuchen in größe-ben Umfange gewiß nicht zu rechnen sein.

herr Saumig befommt tein Krantengelb. Gin Dialog am Rrantentaffenicalter.

Serr Saumig: "Ich bitte um Auszahlung meines Kran-tengelbes, benn houte bin ich bereits brei Wochen trant."

Der Shalterbeamte: "Ja, bester herr Saumig, wie ich aus dem mir jest vorliegenden Krantenichein erfebe, find Sie feit bem 6. September arbeitsunfühig frant, wir fcreiben beute ben 27. September. Da Gie, wie auch bei unferer Raffe üblich, burch Ginfenben bes Krantenicheines bie Mrbeitsunfähigfeit nicht innerhalb einer Woche nach Gintritt der Arbeitsunfähigfeit der Raffe gemeldet haben, fo fonnen Sie erft ab beute Rrantengeld erhalten.

Berr Saumig: "Ich habe aber boch in früheren Jahren Rrantengelb erhalten, ohne daß ich extra ben Krantenschein zweds Melbung vorlegen mußte."

Der Schalterbeamte: "Wie Sie aus dem § 30. Abs. 3 unserer Kassensatung ersehen wollen, ruht der Anspruch auf Krantengeld, solange die Arbeitsunsähigkeit der Kalse nicht gemeldet wird, dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt" § 216, Abf. 4 der Reichsversicherungsordnung).

Berr Saumig: "Wie foft ich benn bie Melbung erstatten, ich wohne boch, wie Sie miffen, in hintersnah, und tounte baber infolge ber mir vom Arzt verordneten Bettrube ben

Beg ber Raffe nicht antreten.

Der Schalterbeamte: "Der Gesetzgeber verlangt von dem Bersicherten lediglich, daß eine Meldung der Arbeits-unsähigkeit iunerhalb einer Woche nach Eintritt der Ar-beitsunfähigkeit erfolgt. In welcher Weise sieht im Be-sieben des Erkranten. Es empfiehlt sich aber als zwed-dienlich den nam Arzt ausgestellten Erzerkenichein der Erste bienlich, den vom Arzt ausgestellten Krankenschein der Kassellich, it von Arzt ausgestellten Krankenschein der Kassellich it voer einen Boten zu übersenden. Falls dieses in Einzelfällen nicht möglich ift, genügt entsprechende Mitteilung durch mündlichen oder sermmundlichen Bericht."

Berr Gaumig: "Gibt es benn feine Ausnahme von diefer

Reacluna?

Regelung?"
Der Schalterbeamte: "Ausnahmen können nicht gemacht werden, da dieselben im Geseh keine Stüge finden, denn jeder Erkrankte, der die Meldung nicht rechtzeitig erstattet hat, macht besandere Gründe geltend, — einer, das ihm der Kassenarzt den Krankenschein nicht früh genug eingehändigt hat, ein anderer ist über die Bestimmung nicht unterrichtet gewesen, ein dritter hat den Krankenschein nom Arbeitzgeber nicht zurückenhalten, ein werter hat kein Geld sür Porto ein fünster niemand zum Schieden und so sort. Alle diese Gründe sind nicht stichhaltig, denn, wenn die Meldung nicht innerhalb einer Woche erfolgt, ruht der Anspruch auf Krankengeld dies zum Tage der Meldung."

herr Gaumig: "Was bebeutet ber Ausbrud, ber Anfpruch auf Kranfengelb - rubt -?"

Der Schalterbeamte: "Der Anspruch auf Krankengelb fann von dem an sich Berechtigten während der Rubens-dauer nicht geltend gemacht werden. Gleichwohl wird die Rubensdauer auf die Leistungszeit angerechnet."

Serr Saumig: "Salten Sie eine Beichwerbe beim Berficherungsamt für aussichtsreich?"

Der Schalter beamte: "Der Beschwerdeweg steht Ihnen selbstverständlich offen, obwohl ich nach der herrschenden Rechtsaussallich vines Streites aus dem § 216, Abs. 4 RBO. nicht an einen Erfolg glaube, ich tann Ihnen zur deingend raten, in Zutunft die Meldung bei der Kasse sofort nach Erhalt des Krantenscheines vom Arzt zu erstetten."

Genf und die 40-Stundenwoche

Der Bermaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes bat in ber Schlugabitimmung mit 16 Stimmen ber Arbeitnehmer, Regierungsvertreter und bes italienifden Unternehmers Oliwetti gegen 6 Stimmen ber Unternehmer und des englischen Regierungsvertreters die Entichliegungen über die Ausarbeitung einer Ronvention für die 40-Stundenwoche und die Ratifi-zierung der icon bestehenden Arbeitszeitsonventionen an-

Der deutiche Regierungsvertreter, Staatsfefretar Dr. Griefer, exflarte in der Debatte:

Die beutsche Regierung ftehe auf bem Standpunkt, daß in ber jetzigen Zeit ber Depression bie Arbeitszeitverturzung ein geeignetes Mittel sei um Arbeit zu verschaffen. Auch vom Gesichtspunkt des technischen Fortschritts aus sei man berechtigt, die Arbeitszeitverfürzung zu verlangen. Dr. Grieser betonte, daß das deutsche Arbeitszecht mit dem Inhalt des Washingtoner Abkonmens weitgehend übereinstein mit dem Ingat des Wahring diese Abeltamens weitgehend übereinsteinen, daß in Deutschlich diese arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen praktisch auch wirklich durchgeführt würden, und daß im übrigen das Washingtoner Abkommen inzwischen für Deutschland praktisch bereits dadurch überholt sei, daß die durchschnittliche Arbeitszeit wesentlich weniger als 8 Stunden betrage.

Arbeiterbewegung

Glänzende Entwidlung der drifflichen Gewertichaften in der Schweig.

in der Schweiz.

Die Weltwirtschaftstrise macht vor keiner Grenze halt, auch die bisher glücklichen Inseln werden immer mehr davon ersatt und müssen unter der Rot ihrer Kunden und Nachbarn leiden. Die Schweiz verzeichnet sur 1931 einen Rückgang der Aussuhr um 314 Mill. Franken, die Handelsbislang war um 902 Will. Franken passin. Der Fremdenverkete, ausländische Kapitalanzlagen, Stromverkauf und Durchgangsverkehr erbrachten auch nicht mehr die Summen wie früher und konnten die Jahlungsbislanz nicht mehr ausgleichen. Insolge dieser Berhältnisse hat sich die Arbeitssosenzister mehr als verdoppelt und stieg von 23 045 auf 50 570, wozu noch einen 50 000 Teilarbeitsslose kommen. Trot dieser Berkscheterung der wirtschaftlichen Lage kommen. Trot dieser Berkscheterung der wirtschaftlichen Lage kommen die griftlichen Gewerkschierung der wirtschaftlichen Lage kommen bie chriftlichen Gewerkschierung der wirtschaftlichen Lage kommen Gewinn von 10 089 Mitgliedern verzeichnen und haben in sieden Jahren ihre Mitgliederzahl mehr als verdreisaht, dieselbe betrug 1925 9755. 1927 18 093, 1929 21 339, 1930 23 488 und 1931 33 577. Die Einnahmen stiegen auf 1 669 139 Franken, die Kussgaben auf 1 651 696, das Gesamtverwögen einschliehlich der Sektionsbestände auf 1 089 237 Franken. An Unterstützungen wurden im letzen Jahr allein 1 224 659 Franken gezahlt.

Gute Jortidritte in Belgien.

Unsere Bruderorganisationen in Belgien zählten Ende 1929
181 407 Mitglieder, heute über 250 000. War 1920 das Ber-bältnis zu den sozialistischen Gewerkschaften noch 1:12, so keute 1:2. In Westslandern ist die christliche Gewerkschaftsbewegung in der Rehrheit. Dort haben sie in einzelnen Gemeinderäten sogar die absolute Mehrheit, aber auch im übrigen Land und dei Regierungsstellen haben sie großen Einstuß.

Reichs- und Staatsarbeiter

Ergänzung des PCI.

Um Untlarbeiten zu vermeiden, find die Barteien des Tarif-vertrages für die Lohnempfunger bei der Breuftischen Staats-verwaltung dabin übereingetommen, den Bertrag wie folgt zu erganzen:

1. In f) bes § 1 Abl. 2 wird angefügt: "und der Staat-lichen Beichluffanstalt in Sub!";

2. In Biff. III, 2 ber Anlage 1 B. Richtlinien für bie Erhöhung bes Grundlohnes gem. § 12 jur Abgeltung höher zu bewertender oder förperlich schwerer Arbeiten ist hin-fer Eichgehilsen anzusügen: "(Berwaltungsarbeiter der Cichverwaltung nach breifahriger Tatigleit im Gide

Wir empfehlen unferen Mitgliedern, Die vorftebenden Be-ftimmungen auszuschneiden und in die Bertragsegemplare ein die porftebenden Bea

Bezirks- und Ortsgruppenberichte

Bezirks- und Ortsgruppenberichte
Berlin. Gruppe Gärtner und Gartenaarbeiter. In einer Berjammlung, die am 1. Oftober d. J. startsand, nahmen die Berliner Kollegen der Gartendau- und Frieddossderuche Setulnggubem Jahresbericht der Gartendau- und Frieddossderuche Setulnggut. Der Kollege Rutha, der der Jahresberjammlung der bezeichneren Berufsgenossenschahrt den Bericht. Er west einleitend darauf din, daß die Kollegen sich viel zu wenig wentig um die Tätigseinossenschaufter der Berufsgenossenschaft kummerten und deungenäß auch den Unfallverdüungsvorschristen wiel zu wenig Beachtung scheinen. Eine stattere Beachtung sei aber notwendig, um die Duchglübrung der Unfallverdüungsvorschristen zu siehen. Die Unfalle im Gartenbaubetreb eien durchauß nicht so gering an Zahl, wie das von Außenisedenden gern angenommen wird. Roch im vorigen Jahre waren in den deutschen Sartenbaubetrieben 567 Unsälle, darunter 35 tödliche, zu verszichnen. Segenüber dem vorangegangenen Jahre mit 6014 Unsällen (60 tödlich) kann ein bemerkenswerter Ruchgung verzeichnet werden, Innerhin sind die Zahlen noch doch gemug. Extrenkah sin, das us den letzten Jahren die Betriebsaussisch werden zu gegenüber dem vorangegangenen Zahre mit 6014 Unsällen konden den letzten Jahren die Betriebsaussisch werden zu gegenüber werden, der den die gleichzeitige Bornahme von Betriebsprüfungen in den werdeniehen Landesteilen. Daduurch tonnten die größeren Kattnereien und discunden Landesteilen. Daduurch tonnten die größeren Kattnereien und discunden Landesteilen. Daduurch tonnten die größeren Kattnereien vorschnischen Eenstengenschung, die die Unsallungen zu nnterstüben, Ber geringen Geachtung, die die Unsallverschriften in mitteren und dienen Berrieben sinden, durch der Bernisgenossenschenkeite berung 2022. Angesichts der geringen Geachtung, die die Unsallverschriften in mitteren und berrieben siehen geringen ben Berriebsaussigen die helben der Verdichten, der Berriebsaussigen den Berriebsaussigen den del unterdeut der Berriebsaussigen einen Berrieben sinder hindelt, war die Grube vorschriftsmaßig abgesteitt. Es wird angenommen, daß die Erdmassen vorschriftsmaßig abgesteitt. Es wird angenommen, daß die Erdmassen den unten ber ins Rutschen tamen, woraus der obere Leis mit der Bersteizung nachrutsche. Der Körper war mit der Brust seit mit der Bersteizungsplanke gedrückt. — Ein durch die Begleinumskadde trogsicher Unfall ereignete sich in einem aber Elde gelegenen. Ort. Die mit einem Pferd bespannte Baumspripe eines Garinereisbestigers war an die Elde gwedd Basseraufnahme gesadren. Durch das Motorgeräusig der Punnpe wurde das Pferd unnuhig und lief in Bessetz, wo Herb und Spripe soziet versanten. Ein in der Räde desindslicher Arbeitsloser lief schnell sort, um einen Kahn berdeizuhosen. Durch die Aufregung erkitt er einen Sexzischag. — Indem der Rechner und den Begriff "Betriedsunsall" des näheren erläuterte und seziell die Wege von und zur Arbeitsstäte kreibe, schloß er mit der Rahnung, sich sur die Lätigkeit der Berufsgenossenschaft in Jukunst mehr zu interessersen dies die Sange kundprede an, in der Peziell auf die Bergittungsgesaderen durch Pflanzen und Ilnmen eingegangen wurde. Herbeit wurden sehr interesserse jamuslungen der Gartner und Gartengrbeiter regelmäßig abzudaten, Berlin-Charlottenburg. Am 8. Ostober sand unsere Monaisversemme

sammlungen der Gattner und Gattengrbeiter regelmäßig abzuhatten.
Berlin-Charlottendurg. Am 8. Oktober sand unfere Monatsversammerfammlung statt, in der Bezirksleiter Knoll über die Berdandlungen pweds Keundschichts des Bezirkstartspertrages derichtete. Rach dem Borgidig des Kommunasen kröeitgeberverdandes jal der § I dabin abgeändert werden, daß das Pilegepertonal aus dem Berkrage außigenommen wird. Das gleiche geste auch sin die Keinigungstrauen. Die Arbeitnehmervorganisationen harten sich gegen diese Mösisten pur Wehr geset. Sie vertraten den Standpunkt, daß eine solche Mösisten wer Wehr geset. Sie vertraten den Standpunkt, daß eine solche Mösistand nicht ersorderlich sei. Es müßten jedoch die Ergednisse der endgüttigen Berchandlungen abgewartet werden. In § 7 sei eine Derubschung der Urderbeitundschaufchläge sin nicht planmäßige Sonntagsarbeit auf 3934 Brozent geplant gewesen, daß sei derumschapt von erzielt worden, daß es det dem Soprozentigen Apschala verbieibt. Erstreulicherweise kann seingestellt werden, daß die Ursandsdesinnungen im bischerigen Umfange beibebalten werden konnten. Die Krankentodne bestimmungen daben hinschlich der Vergütungssätze eine Vereinschaftig der Bergütungssätze eine Vereinschalt, im särtigen seine strecken. — Rach diesem Bericht sein das Krankfeiten durch Unfalle erstrecken. — Rach diesem Bericht sein des Konnteilen durch Unfalle erstrecken. — Rach diesem Bericht sein Bergütung sie ein Bortrag über die Konverordnungen vom 4. und 5. September 1932.

Der Redner ging den dem Gedanken aus, das eine Beeinflussung der privaten Birticaft zwecks Rendelehung verständlich erschene, dech sein bezweiseln, ob die Reichsregierung den richtigen Zeitpunkt für eine iolche Nahnahme getroffen dabe. Anzeichen, die sür eine Rendelehung der Kirtschaft sprechen, seine sehr schwoch. Keuersche Rückschlüge auf dem Deutsenwartt ließen ein weiteres Anhalten der Krischelichung der Grischen Schweckschen der Krischen Es solgte dann eine Ersänterung der einzelnen Abschnitze der Rotvertordnung vom 4. September 1982. Kapitel 6 bedeute eine erneute Benachteiligung der öffentlichen Betriebe, Das Ansnahmerecht

unter das die offentlichen Betriebe burch die Rowerordnungen dom 14. Juni 1932 gestellt worden seien, sei dier verschärft worden. Man dad eine Kodnbeamtandungsbehörde geschaffen. Un der Hand von Tabelten seine Kallege Knoll dar, wie nach dem Kunsch des Keichsstsiausministerums die Angleichung in den Bertiner Betrieben zu ersolgen hatre. Jur Konverordnung vom 5. September 1932 cestarte Rollege Knoll jolgendes. Die Einstellungsprämmen, die pro Arbeiter viertesjahrlich 100 RW. betragen, seien überställige Geschonte an die Arbeitegeber Tie Geschense in der Konm vom Eteucrerlasse, die nach der Konverordnung vom 4. Zeptember vorgeschen seien, härten ausgereicht, um der Privativissigate den exsprederitigen Antrieb zu geben, wenn überbaupt lotche Antriebsmoglicheiten vorsteichen Antrieb zu geben, wenn überbaupt lotche Antriebsmoglicheiten vorsteichen Antrieb zu gederstreisen großen Unmut hervorgerusen, da sie zu Unperechtigseiten subren. Iwar baben die Anssisterungsbestimmungen vom 5 September die Ungerechtigkeit im gewissen Einen großen Feblgriff bedeiten die Kuhnsenstallungsvorschlichten, die die Notverordnung vorsieht. Bur Beledung ganz beseitigt worden. Einen großen Feblgriff bedeiten die Kuhnsenstagen in Kanne des Kuhnsenstagens eines eines sind ganz beseitigt werden. Binder and eine kauftraft der Kontingen Einen kanne den Kunternehmen, das im Stande ist zu produzieren, sondern auch eine kauftraft der Breibern Bassen. Bollig danebengegriffen dabe die Regierunng durch Ersch der Kontingentierungsbestimmungen. Sowert Stimmen aus dem Ausland zu vernehmen seine, wird man dort mit gleichen Maßnahmen antworten. Dies bedeute eine Erschwerung des Absasche deutschaften unter wieder auf dies Freiher und des Arbanten wie die Kontingentierungsbestimmungen. Sowerichalten sei es, die Regierung immer wieder auf dies Freihner hie es, die Regierung in wert wieder der Kontingentier durch der Arbanter gaben der Weinenschlassen der Kingle keine leie der Bertrebungen der Kontingentier der dies Freiher und der Arbanter gaben der Weinerd

Dubweiter-Caar. In der I. Boche dieses Monates fand die Aus-ichusmabl für die Betriedswerte in Dudweiter ftatt. Einige Tage vor-ber hatte der Borfipende unserer Orisgruppe, Kollege Angel, nochmats eine Bersammlung einberufen, um ju der beverstehenden Wahl Stel-lung zu nehmen,

Die Bersomminng war jehr gut besucht und nahmen auch die Rollegen Steiner als Korrelloorsitzender und Beter Herrmann als Gemeinderatsmitglied daran reil. Die beiden Kollegen, alte Bergarbeiterfämpen, baben immer vollstes Interesse für unsere Orisgruppe, da sie bom unseren Kollegen gewissermaßen als Tauspaten unserer Orisben unferen Kollegen Tuppe bezeichner werben.

Apliege Rohrhach referierte über die Bichtigfeit der Beiriedsvertreiung im allgemeinen und für unsere Bewegung in Dudweiler im besonderen Er betonie, daß die Plaitsorm, die man sich in Tudweiler erfämpst habe, verdreitet werden müsse, und wäre der Ausgang der Babil dasur von entichiedener Bedeutung. Darum sei es nicht nur Pflicht sedes einzelnen Witgliedes selbst zu wählen, sondern darüber dittaus für unsere Liste zu werden.

Die Rollegen Steuer und herrmann ichloffen fich dem an und erflarren, bag es im eigenen Butereffe der Kollegen idge, ben erworbenen Boben gu balten und zu verbreiten. Es lage an unferen Mitgliedern, ob nochmals die Zeiten fommunistischen Terrors in Dudweiser Plat greifen tonnten, oder nicht.

Die Kollegen in Dudweiler haben nun ber der Wahl ihre Schuldig-teit geran, dieses Lob muß ihnen zugestanden werden, denn von drei in wählenden Ausschufteuren ftellen wir zwei und sommt auch den Ob-Mann. Die freie Gewerfichaft erbielt einen Sig.

Stimmberechrigt maren 107. Abgegeben wurden 82 Stimmen. Da-bon erhielten wir 49 und die freie Gewerfichaft 33, alfo mehr als die Balfte ber Stimmen fielen auf unfere Lifte.

Aur der tann das Refultat richtig ichagen, der die Berhaltniffe in Bubmeiler por einem halben Jahr tannte. Die gesamte Arbeiterlichaft Dubmeiter vor einem halben Jahr kannte. Die gesamte Arbeiterichaft in den Gemeindeberrieden war kommunissisch, wenigstens mußten sie fein, wenn fie sich überhanpt dort haten wollte. Rudsichistes wurde ihnen dieses zum Bewuhrstein gedracht, ob sie wollten oder nicht. Schon der Gedanke, daß der eine oder der andere eine andere Weltanschauftig bertraf sonnte Berantassung geben, daß seines Bleibens nicht mehr tause sein bante.
Es war eben die Freiheit, wie sie kommunisten und A.C. Derstehen. Unsere Kollegen im Ausschuß werden nun so nicht handeln, sondern in ehrlichem Bestreben die Interessen der Arbeiter vertreten.

Gustrechen Je einer gut besuchten Mitgliederversammlung derichteite der Kollege Eschweiter aus Bonn aber unseren Berbandstag in Karlstude. Er bod dabet aus dem Geschäftsbericht des Zentralvorkandes die verhältnismäßig stadtle Mitgliederbewegung und gesinde Kollenlage unseres Verbandes bewort. Leddaftsbericht des Zentralvorkandes die verhältnismäßig stadtle Mitgliederbewegung und gesinde Kollenlage unseres Verbandes bewort. Leddaftsbericht Anterden unter den Berlämmlungsreilnehmern erweckte die Berichterstatung über die Berdandung ber zahlreichen Antrage. Die Ergebnisse des Verbandstages wurden von den KRZ G. IX. Die neuen Vestimmungen bleies Bertrages sanden in einigen Puntten nicht die dolle Anstitummung der Berkandung. Das Bemühen des Verbandes um die bestwort verbanden. Das Bemühen des Verbandes um die bestweilichte Krestung wurde in Andetracht der auherordentlichen Zeitverkaltnisse und damit verdandender Schwierigkeiten anerkannt. Eine sehr lebbatte Aussprache brachte der den Verschaftspragtamm der Verschlänisse des Kullegen hohn des Kreitsprachtungs ein Borrrog des Kullegen hohn des Kreitsprachtungs ein Borrrog des Kullegen hohn des Kreitsprachtungs ein Borrrog des Kullegen hohn der Kollegen darin, daß sehr alles aufgewandt werden mühre, um den sozialreafrionären Bestreitungen der Keitsprachen Anblege Cool schold deskalb die Berlamitung mit dem Berband und seine Rollege zu unterstüben.

Roblenz. Um 30. September fand eine Mitgliederversammlung statt, in der Rariellsetreiar Kollege Wiegert über den diesiahrigen, in Tujeldorf linigefundenen Gewerschaftstongreß berichtete. Kollege Wiegert verstand es in seinen Ausstüdrungen den Bertauf des Kongresses wiederzugeben, daß der Dillseldorfer Kongres von allen Anwesenden wiederzigeven, das der Engeloorger kongres von allen Anwesenden im Geiste von neuem miterlebt warde. Alle waren sich bewust, dag unser Gewersichaften nicht geschwächt, sondern noch in frischer Kraft in der heutigen Zeit als Kampser für die Erhaltung der Rechte der Arbeiterschaft, als Wegbereiter für die Zukunft in christichem und sozialem Sinn existieren, daß sie nicht vor dem Zusammenbruch stehen, sondern als ein in der Arbeiterschaft wurzelndes Organ der Vollswirtschaft den beutwege Köunsten widerstehen beutraen Rampfen miderfteben.

Rollege Liermann gab dann Bericht über den Karlöruber Berbandstag. Er wies besonders auf die auf dem Berbandstag geherrschte Sinigfeit bin. Solange eine Bewegung in sich einig is, wurde sie niemals zusammenstürzen. Ein erfreuliches Zeichen des Borschritts unseres Berbandes sei die Einigkeit, die auf dem Berbandstag den Kollegen und Führern neuen Mut und neue Lebenstraft mit auf den Weg gesehren bei den Berbandstag ben Weg gesehren bei den Berbandstag ben Bollegen geben bat.

Rollege Lauxen daufte im Ramen ber Berfanmlung ben beiden Rednern und forberte die Rollegen auf, mit neuem Mut mitzuarbei-ten, an dem Weg der Zufunft.

siegburg. Die Ortsgruppe batte eine besondere Mitgliedervorsammtung einberufen, um den Bericht des Berbandsdelegierten, Kollegen Cichweiler, Gonn, entgegenzunedmien. Die Ausstührungen des Kollegen sinden niet Interche und wurden am Schiuß leddast besprochen Mit dem Schickall verschiedener Auträge glaubten sich einige Mitglieder nicht ganz zufrieden geden zu können Mit besonderer Bestredigung wurden die Entschließungen des Berbandstages zu den sozialpolitischen Angnabnten der Regierung aufgenommen. Die gewerschaftlichen Erfolge unseres Berbandes in den letzen Jahren wurden in der Aussprache anerkannt und gewürdigt. Im Anschluß behandelte Kollege sohn den neuen Reichsmanteltarisvertrag und das Mitschaftskrypgramm der Regierung Bapen. Die veränderten Zeitverdältnisse die der neuen Taxisabschluß ihren Stempel auf In Berbindung mit der trosilvsen Mitschaftslage sind auch die du und dort eingetretenen Einschränkungen zu versieden. Bei objektiver Betrachtung misse iddas unter größten Schwierzisseiten erkämpfie Bertragswert die größte Anerkennung ausgesprochen werden, zuwal uns auch deute noch Millionen Areiter anderer Berufsgruppen um unsern KMT. deneiden. Die Mahnabmten der Regierung zur Beteidung der Mitschaft wurden den Reihnen werder Bertrachtung untersogen. Tie Ansührungen siner sehr febr frisischen Bertrachtung untersogen. Die Versährungen fanden die Zustimmung der Bersand alles answeiche um die bestehenden Gesabren abzuwehren.

Büchertisch

Die Bragis ber Stiflegungeberorbnung. Unter befonberer Berudfichtigung ber Rechtsprechung bes Reichsarbeitsgerichts. Bon Gew. ror-rat hellwig. Berlin 1932. Carl henmanns Berlag. Preis 2 R.M.

Das vorliegende Buch will fein Rommentar im üblichen Ginne fein, sondern versolgt ben Bred, in gedrängter Rütze die Anwendung fein, stillegungsverordnung von der praktischen Seite zu erfautern. Reben ber Erörterung des Geltungsbereiches der Berordnung und der Erläuferung der Grundbegriffe Betriebsabbruch und Betriebsstillegung sind vor altem die dem Gewerdeunternehmer obliegenden Pflichten und die ihm durch das Gesetz auferlegten Beschränkungen bedandelt, desgleichen die den Arbeitnehmern zustedenden Schuprechte Tie Darstellung deschränkt sich auf die wesenrschichken Gesichtspunkte. Das Buch soll ein Wegweiser durch die schwierige Gesetzesmaterie sein.

GEDENKTAFEL

Geftorben find bie Rollegen:

Anton Graffinger, Bobingen i. Ban. Beier Jof. Rüber, Köln Jof. Ulrich Weiß, Erlangen Joh. Wieberhold, Köln 1, 8, 1932 13, 9, 1932 16. 9, 1932 16. 9. 1932 Franz Laugwig, Breslau Ernft Eitner, Glogau 16. 9. 1932 18, 9, 1932 Georg Reifinger, Rojenheim Anton Müller, Duffelborf Bilh. Schröder, Munfter-Lager 4, 10, 1932 4. 10, 1932 8, 10, 1932

bie Rollegin:

Alwine Jagufch, Zoppot 26. 8. 1932

EHRE IHREM ANDENKEN!